

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Moosdorf, Petr Bystron,
Dr. Alexander Gauland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11320 –**

Islamistischer Terroranschlag bei Moskau – Informationen und Einordnung der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragessteller

Diese Kleine Anfrage folgt auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10460 „Islamistische Terroristen, der mutmaßliche Anschlagversuch in Köln und die Rolle extremistischer Tadschiken“ und, was die Fragesteller zutiefst bedauern, auf den von den Fragestellern schwer verurteilten Terroranschlag u. a. tadschikischer Islamisten der Terrorgruppe „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ in Krasnogorsk bei Moskau am 22. März 2024, aufgrund dessen über 100 Menschen starben und bei dem über 500 Menschen verletzt wurden. Der Terroranschlag unterscheidet sich nach Ansicht der Fragesteller unter mehreren Gesichtspunkten erheblich von anderen Anschlägen des „Islamischen Staates“ (IS) aus der Vergangenheit, so hinsichtlich seiner schnellen Zuordnung in westlichen Ländern, aber auch betreffend die Planung, die Ausrüstung und Finanzierung, die Durchführung sowie die Flucht der Angreifer (<https://meduza.io/news/2024/03/23/islamskoe-gosud-arstvo-nazvalo-terakt-v-krokuse-samoy-zhestokoy-atakoy-za-poslednie-gody>).

Die Bundesregierung hat mit Mitgefühl und Verurteilung auf den Terroranschlag reagiert, ihre Information zu dem Anschlag und dessen Einordnung im Vergleich zu anderen westlichen Regierungen jedoch weitgehend darauf begrenzt, dass die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser davon ausgehe, „dass die Terrorgruppe ‚Islamischer Staat Provinz Khorasan‘ den mörderischen Terroranschlag in der Nähe von Moskau zu verantworten hat“ (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-25-maerz-2024-2267226).

1. Hatte die Bundesregierung oder hatten die ihr nachgeordneten Behörden die in den Medienberichten (vgl. www.nytimes.com/2024/03/23/world/europe/moscow-concert-hall-attack-what-we-know.html?searchResultPosition=1, www.nytimes.com/2024/03/26/world/europe/turkey-moscow-terror-suspects.html, www.cbc.ca/news/world/russia-moscow-concert-hall-attack-1.7152498, www.fr.de/politik/terroranschlag-bei-moskau-was-zur-tat-bekannt-ist-zr-92910553.html) wiedergegebenen Informationen über

- a) die vier Attentäter bzw. Hauptverdächtigen R., F. [1], M. und F. [2] sowie ggf. die weiteren festgenommenen Verdächtigen,
 - b) ihre mutmaßlich in Istanbul erfolgte Indoktrination und Rekrutierung,
 - c) ihre mutmaßlich bei IS-Zellen in der Türkei erfolgte Anschlagplanung,
 - d) ihre militärische Ausbildung,
 - e) ihre vorangegangenen Reisen,
 - f) ihre Bewaffnung und Ausrüstung (automatische Waffen sowie Brandmittel und Brandbeschleuniger) und
 - g) ihre Fluchtpläne (Nutzung von vorbereitetem Auto und von Moskau nach Kiew führender Autobahn),
- und wenn ja, seit wann?

Der Bundesregierung lagen vor dem Anschlag und vor der durch die anfragende Stelle genannten Presseberichterstattung keine Informationen zu den unter 1a bis 1g genannten Aspekten vor. Im Nachgang des Anschlages wurden die Identitäten der Attentäter der Bundesregierung bekannt.

2. Wenn die Frage 1 bejaht wurde, hat die Bundesregierung oder haben die ihr nachgeordneten Behörden diese Informationen mit der russischen Regierung oder den ihr nachgeordneten Behörden geteilt, und wann geschah dies gegebenenfalls?

Entfällt.

3. Hat sich die Bundesregierung jeweils eine eigene Positionierung dazu gebildet, dass, wie Medienberichten (vgl. www.nytimes.com/2024/03/23/world/europe/moscow-concert-hall-attack-what-we-know.html?searchResultPosition=1, www.nytimes.com/2024/03/22/us/politics/isis-k-moscow-attack.html, www.bbc.com/news/world-europe-68645755, edition.cnn.com/2024/03/25/europe/isis-k-explainer-russia-moscow-attack-intl-hnk/index.html, www.rferl.org/a/russia-attack-tajikistan-suspects-relatives-families-hometowns/32878446.html, www.spiegel.de/ausland/anschlag-auf-konzerthalle-bei-moskau-festnahme-von-elf-verdaechtigen-gemeldet-a-f9d5bd9d-eed1-4399-a223-fe66d3c07da2) zu entnehmen ist,
 - a) dies der erste Anschlag war, den der Islamische Staat Provinz Khorasan außerhalb der Region seiner terroristischen Tätigkeit bzw. Verbreitung in Afghanistan, Pakistan und dem Iran erfolgreich durchgeführt hat,

Der sogenannte Islamische Staat (IS) hat sich zu dem Terroranschlag auf die Konzerthalle in der Stadt Krasnogorsk bekannt. Insbesondere auch die Staatsangehörigkeit der mutmaßlichen Attentäter deutet darauf hin, dass dessen Ableger, der sogenannte Islamische Staat Provinz Khorasan (abgek. ISPK) für den Anschlag verantwortlich ist.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu weiteren vollendeten und in ihrer Dimension vergleichbaren Anschlägen außerhalb Afghanistans, Pakistans oder Irans vor, die dem ISPK zugerechnet werden. Seit längerem häufen sich jedoch Feststellungen im Bereich des islamistischen Terrorismus, in denen Sicherheitsbehörden auch in Deutschland Personen mit Bezug zum sogenannten ISPK festgestellt haben. Der Terroranschlag auf die Konzerthalle in der Stadt Krasnogorsk fügt sich in dieses Gesamtbild und die aktuelle Gefährdungslage nahtlos ein.

- b) die Kapazitäten vom Islamischen Staat Provinz Khorasan (insbesondere nach der Zurückdrängung aus Syrien und dem Irak in den vergangenen Jahren) im Vergleich sehr begrenzt sind und lediglich für lokale Anschläge hauptsächlich von Märtyrern ausreichen, der Anschlag gleichwohl für seine Vorbereitung, Planung und Durchführung einschließlich Flucht weit außerhalb Afghanistans hohe Kapazitäten voraussetzte (meduza.io/news/2024/03/23/islamskoe-gosudarstvo-nazvalo-terakt-v-krokuse-samoy-zhestokoy-atakoy-za-poslednie-gody),

Erkenntnisse, die Grundlage für eine solche Bewertung sein könnten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- c) auf den öffentlich zugänglichen Aufnahmen und Beschreibungen des Anschlags jedwede für den Islamischen Staat typischen Erkennungszeichen wie beispielsweise der Ruf ‚Allahu akbar‘ seitens der Hauptverdächtigen oder die Flagge des Islamischen Staates fehlen,

Am 23. März 2024 veröffentlichte „AMAQ“, eine Medienstelle des sogenannten IS, ein Bekennerschreiben zu dem Anschlag sowie ein Foto von den mutmaßlichen Attentätern. Die vier Personen posieren vor einer augenscheinlich selbst gebastelten IS-Flagge. Die Bekennung wird durch das Bundeskriminalamt als authentisch bewertet.

Der Ruf „Allahu Akbar“ wird im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- nicht ausschließlich von einer bestimmten Organisation und nicht ausschließlich im Kontext der Begehung von Anschlägen gebraucht. Insofern lässt der Ausruf bzw. dessen Fehlen keinen Schluss auf eine bestimmte Organisation bzw. keinen Ausschluss einer bestimmten Organisation zu.

- d) die Hauptverdächtigen keine Sprengstoffwesten trugen, was diesen Anschlag von anderen Anschlägen des Islamischen Staates mit Ausnahme vom Anschlag auf Bataclan in Paris 2018 unterscheidet,

In dem hier vorliegenden, von der IS-Medienstelle AMAQ im Nachgang des Attentates veröffentlichten 1.30 Minuten langen Video mit dem Titel „Exklusive Aufnahmen der Medienstelle AMAQ zeigen Momente von dem blutigen Angriff gestern auf Christen in der Stadt Krasnogorsk bei Moskau“ tragen die Angreifer augenscheinlich keine Sprengstoffwesten. Die Anschlagsbegehung mittels Schusswaffen stellt einen in der Vergangenheit wiederholt durch den sogenannten IS propagierten und angewandten Modus Operandi dar.

- e) die Hauptverdächtigen für den Angriff Geld nahmen, insbesondere der Anführer F. [1] für rund 5 000 Euro rekrutiert wurde, wovon die erste Hälfte bereits gezahlt war, und dies gestanden hat,

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- f) der Islamische Staat im Zusammenhang mit dem Anschlag keine politischen Forderungen gestellt hat,

In dem am 23. März 2024 von der IS-Medienstelle AMAQ veröffentlichten Bekennerschreiben wird u. a. mitgeteilt, der Angriff sei eine „natürliche Antwort“ auf den „lodernden Krieg“ zwischen dem sogenannten IS und den Staaten, die den Islam bekämpfen würden. In einem weiteren, später am 23. März 2024 veröffentlichten Bekennerschreiben heißt es am Ende: „Damit das kreuzzüglerische Russland und seine Alliierten wissen, dass die Mujahidin ihre Rache nicht vergessen werden.“ Diese Äußerungen einer islamistischen Terrororganisation können im weitesten Sinne als „politische“ Forderung gewertet werden.

- g) die Angreifer religiös bis fundamentalistisch sich in ihrer Nähe zum Islamismus deutlich voneinander unterscheiden,
- h) die bewaffneten Hauptverdächtigen von vornherein keinen Märtyrertod planteten und lebend festgenommen wurden,
- i) die bewaffneten Hauptverdächtigen nach russischen Angaben kein Gefecht mit russischen Einsatzkräften planteten (www.themoscowtimes.com/2024/04/08/crocus-attack-suspects-claim-ukraine-link-in-new-interrogation-clips-a84766) und lebend festgenommen wurden,

Die Fragen 3g bis 3i werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- j) der Islamische Staat sich binnen Stunden zu dem Anschlag bekannte, obgleich er sich zu früheren Anschlägen nur nach Tötung der Terroristen bekannte,

Erkenntnisse, die Grundlage für eine solche Bewertung sein könnten, liegen der Bundesregierung nicht vor. Der sogenannte IS hat sich bereits in der Vergangenheit zu Anschlägen bzw. terroristischen Attacken bekannt, bei denen die Angreifer nicht getötet wurden.

- k) westliche Behörden, Experten und Medien binnen Minuten die Tat dem Islamischen Staat zuordneten und infolgedessen ebenso schnell seine Bekennernachricht als echt einstufen, obgleich alle derartigen Quellen üblicherweise gründlichen Überprüfungen unterzogen werden, nicht zuletzt weil die vom Islamischen Staat im Internet verwendeten Informationswege und Meldungsformate sich ständig ändern und daher die Überprüfung der Authentizität schwierig ist,

Die IS-Medienstelle AMAQ veröffentlichte noch am späten Abend des 22. März 2024 über quasi offizielle Propagandakanäle ein erstes kurzes Bekenner schreiben zu dem Anschlag in Form einer „Eilmeldung“. AMAQ berichtet seit 2014 zu Operationen des sogenannten IS. Die Bekennung wird durch das Bundeskriminalamt als authentisch bewertet.

- l) insbesondere US-amerikanische Beamte sofort und unaufgefordert erklärten, dass die Ukraine in keiner Weise mit dem Anschlag in Verbindung stehe (Russland stuft die Tat als Terroranschlag nach rund zwei Stunden ein und ordnete die Täterschaft Islamisten, mit seiner Ukraine-These betreffend Mitwirkung, nach drei Tagen zu),
- m) das auf der von Moskau nach Kiew führenden Autobahn im Grenzgebiet bei Brjansk festgenommene Fluchtfahrzeug zwar ein weißrussisches KFZ-Kennzeichen hatte (observers.france24.com/en/asia-pacific/20240426-the-fake-news-items-that-make-it-look-like-ukraine-was-involved-in-the-crocus-hall-attack-in-russia), aber nach russischen Angaben an der letzten Ausfahrtmöglichkeit nicht nach Weißrussland abbog, und stattdessen weiter in Richtung der Ukraine fuhr (rtvi.com/news/chto-izvestno-o-napavshih-na-krokus-boevaya-podgotovka-svya-z-s-ig-i-ukrainoj/),
- n) der Anschlag vor dem Hintergrund der Intensivierung von Artillerie- und Drohnenangriffen der Ukraine gegen die Zivilbevölkerung in russischen Regionen an der gemeinsamen Grenze sowie von Versuchen, russische Grenzstädte zu überfallen, erfolgte,
- o) Russland die Ukraine beschuldigt, hinter dem Anschlag zu stehen, und wenn ja, wie lautet diese Positionierung?

Die Fragen 3l bis 3o werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine Beteiligung der Ukraine vor.

